Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 47

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geeignete turze Ruhepaufen ihre Aufmerksamkeit auf ben Unterricht zu erhalten wissen.

Der Unteroffizier barf bei ichwerer Berantmortung feinen seiner Leute burch Schimpfreben, ober gar burch Schlagen, Stoßen 2c. mighanbeln; er foll immer gegen seine Untergebenen jede ungestume, rohe ober verächtliche Art, welche bes Dienftes unmurbig ift, auf bas forgfältigfte vermeiben. Go verberblich es ift, wenn ein Unteroffizier fich gegen feine Leute zu weit herabläßt, ober auf eine un= paffende Urt mit ihnen scherzt, ebenfo schäblich ift es, wenn er fle immer mit finfterem Befichte an= fieht und bei allen Gelegenheiten gegen fie schreit und poltert. Gar manchmal sucht sich bie Unmis= senheit bahinter zu verbergen! Gin unfähiger, trauriger Unteroffizier, ber blos burch Schreien und Poltern fich Autorität verschaffen will und Unterricht in biefer Beife ertheilt! - Alle ichlechten und ichimpflichen Behandlungen jedes einzelnen Mannes muffen vermieben merben, ba nichts fo fehr ben Beift und bas Ehrgefühl erstickt, als megwerfenbe Erniedrigung, und wo kein Chrgefühl ist, da wird Subordination jum fklavifden Behorfam, Manns. zucht zur Folgsamkeit aus Furcht, und wer blos aus folden Beweggrunben hanbelt, ber ift nicht werth ein Golbat zu fein.

Es sollen sich baher vorzugsweise die Unteroffiziere angelegen sein lassen, in ihren Untergebenen das Gefühl ber wahren Shre zu wecken und zu nähren suchen; jenes Gefühl, welches dem Soldaten das Bewußtsein gibt, für sein Baterland zu sechten, und in ihm die Achtung erkennen läßt, welche die Mitbürger dem Bertheidiger des Baterlandes zollen. Dieses innige und ächte Gefühl von Shre muß dem Soldaten anerzogen werden, und muß er in alle Berhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und bürgerlichen Leben kommt.

Dagegen hute sich ber Unteroffizier wohl, eine faliche Unficht von Ehre zu bekommen und feinen Untergebenen zu lehren! Ginen anmagenden Stolz auf Borguge, bie man nicht besitt und auf Borrechte, auf welche man feine Anipruche bat! Er muß ftolg barauf fein, die Gefete und ben Burger ju achten, fur beren Schut und Bertheibigung er bestimmt ift. Weit entfernt, fich Borrechte anmagen zu wollen, welche mider die Gewohnheit des burgerlichen Lebens anftogen, suche er eine Ehre barin, es allen übrigen Stanben in ber Chrfurcht gegen bie Gefete, in ber Achtung herkommlicher Gebrauche 2c., sowie überhaupt in einer gebilbeten und gesitteten Aufführung zuvorzuthun und bestrebe fich gang besonders die Gefete 2c. feines Standes zu ehren.

Unter allen Unteroffizieren foll ber Ton einer warmen Ramerabschaft und eines gemiffen, gesetzten, militärischen Anstandes herrichen. Gin jeder soll gegen ben anbern — auch vom gleichen Range — eine gemiffe Artigkeit*) jederzeit beobachten, alle

niedrigen und pobelhaften Ausdrücke vermeiben, auch im Scherze Alles, was einer Verachtung ober Verspottung gleich kommen konnte, unterlassen. Das allgemeine und übereinstimmende Bestreben Aller, die Gesetze der Subordination und Disziplin zu Grundsätzen ihrer Handlungsweise zu erheben und ihren Ruf, ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten: sei der Gemeingeist die Losung eines braven Unterossizierskorps. (Unterossizier=2tg.)

Eidgenoffenschaft.

- (Ernennung.) Als Instructioren II. Klasse ber Kavallerie werben gemahlt bie Oragoneroberlieutenants Markwalber, Trausgott, in Narau, und Blau, Friedrich, in Bern.

Ferner ale Berwalter bee eing. Rriegebepote in Thun, in Ersfehung bee verftorbenen Grn. Oberft L. Schabler: Gr. Oberft Rubolf v. Erlach, von Bern, in Aarau.

- (Entlassung.) Mit Schreiben vom 4. bies hat herr Oberft Stoder in Luzern, Oberinftruktor ber Infanterie, um Entslassung von biefer Stelle nachgesucht. Diese Entlassung geswährte ber Bundesrath und verdankte bem Demissionar bie gesleifteten außerordentlichen Dienfte bestens.
- (Stellen-Ausschreibung.) Die in Folge Rudiritis erlebigte Stelle eines Oberinftruftors ber Infanterie wird im Bunbesblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmelbungen für biese Stelle find bis zum 30. November nachfthin bem schweiz. Militarbevariement einzureichen.
- (Gabe an bas eidg. Schüthenfest.) Für bas vom 31. Juli bis 10. August 1881 in Freiburg stattfindende eibg. Schütensfest bewilligte ber Bundesrath eine Ehrengabe von Fr. 5000 in baar, wovon Fr. 2000 fpeziell für bas Settions-Bettschießen verzwendet werden sollen.
- (Schießinstruktor in Thun.) Mit Rudficht auf bie fortwährenden Reklamationen aus Thierachern und Umgebung wegen Gefährdung durch die Schießübungen wird vom Bundessrath den gesetzebenden Rathen beantragt, die Stelle eines Schieße offiziers in Thun zu kreiren, welchem die Ueberwachung sämmtslicher Schießubungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Borsichtsmaßregeln, richtige Ausstellung von Scheiben und Seschüben u. s. w., obliegen wurde.
- (Gehülfe bes Schiefinstruttors.) Bom Bunbeerath wird ber Bunbeeversammlung vorgeschlagen, bem Schiefinstruttor ber Infanterie einen zweiten Gebülfen mit bem Range eines Inftruttors II. Rlaffe belgugeben, woburch bie Zahl ber Instruttoren II. Klaffe biefer Waffe auf 66 erhöht wurde.
- (Berordnung über das Berfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst.) Der schweizerische Bundesrath, in Erwägung, daß der § 162 des allgemeinen Dienstreglements für die eidg. Truppen vom 19. Seumonat 1866 nicht im Einklange sieht mit den Artikeln 20 und 21 des Aundesgeseges betreffend den Civilstand und She vom 24. Dezember 1874; in Erwägung serner, daß es möglich ist, die Bestimmungen des erwähnten Gesleges im Instruktionsdienste anzuwenden, daß dagegen im aktiven Dienst für Sterbefälle bei den Truppen ein besonderes Versahren statischen muß, verordnet:
- 1) Benn ein Militar im Inftruktionebienfte ftirbt, hat ber Rommandant der Shule, in Biederholungskursen der Chef der Truppeneinheit ober Dienstadtheilung langstens innerhalb 24 Stunden dem Civilftandebeamten des Kreises, in welchem ber Sterbefall erfolgt ift, unter Beilegung eines arzilichen Tobtens scheher, welcher außer ben dem Dienstücklein entnommenen Perssonalien auch die Tobesursache angibt, davon schriftlich Anzeige

jeberzeit aufrecht erhalten bleiben, auch bei ben beften Freunden! Es tann bann bei richtigem Benehmen und klarer Bernunft ber Unteroffiziere unmöglich vorkommen, bag bie Rebaktion ber "Unsteroffiziere:Beitung" so oft mit fast kindischen Fragen — meist Ausgeburt von Sigenbunkel und Sitelkeit — über "Grußen" geplagt wirb. (Anmert. ber Rebaktion ber Unteroffiziere-Stg.)

^{*)} Abgesehen bavon, baß bas Reglement gang bestimmte und genaue Direttiven über bie Ehrenbezeugung gibt, so muß ichon ber Außenwelt gegenüber die "militarische Artigkeit", ber militarische Bruß unter allen Unteroffizieren, Unterbeamten zc. unter fich

ju machen und innett bet gleichen Frift die kantonale heimaths liche Militarbehörde zu veranlaffen, die im Dienstbuchlein bes Berstorbenen sehlenden Angaben nach Artifel 22 b und c bes Civilstandsgesesses an die erwähnte Amtostelle ungefäumt und birekt gelangen zu lassen.

- 2) Ohne Genehmigung ber Orispolizeibehörbe barf teine Beerdigung ver ber Eintragung bes Tobesfalles in bas Civilftandsregifter ftatifinben.
- 3) Bird von ben nachsten Angehörigen bes Berftorbenen ber Transport ber Leiche an einen anbern Begrabniport verlangt, so kann bies erft nach eingeholter Bewilligung ber Ortspolizeibehörsben und unter Beachtung ber im betreffenben Kanton gultigen gesehlichen Borschriften geschehen.
- 4) Buwiderhandlungen gegen biefe Borichriften werben nach Maggabe bes Militarftrafgefeges von ben juftanbigen militarifchen Obern bestraft.
- 5) Der § 162 bes allgemeinen Dienftreglemente vom 19. Juli 1866 wird, soweit er mit obigen Borfcpriften im Wiberspruch ftebt, fur ben Inftruftionebienft außer Kraft gesett.

Im aftiven Dienfte bagegen ift nach bem Dienftreglement ju verfahren.

— (Antwort bes h. Bundesrathes an die Zürcher Offiziers-Gesellschaft in Betreff des Tagwacht-Artifels.) Der Bundesrath hat an die kantonale Offiziersgesellschaft des Kantons Burich wegen dem in Nr. 45 biefes Blattes erwähnten Artifel des sozialdemokratischen Blattes, "die Tagwacht" ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

"Mit Bufdrift, vom 17. v. M. übermachten Sie uns bie Rr. 80 ber in Burich erscheinenben "Tagwacht" vom 6. Oftober, welche unter bem Titel "Bebankenfpahne eines schweizerischen Behrmannes" eine Reihe fur bie gurcherischen Offiziere ehrverslegender, bie Armee zum Ungehorsam aufreizenber Unschulbigungen enthalte.

Im vollen Bewußtsein Ihrer militarischen Berpflichtungen versbanden Sie damit das Gesuch, gegen die Berlaumdungen mit benjenigen Mitteln vorzugehen, welche das Gesetz zum Schuße der Armee gegenüber der gestissentlichen Untergradung von Disziplin und Moral ausstelle. Indem wir Ihnen zu Dant verbunden sind, daß Sie auf diesen Zwischenfall unsere Ausmertzsamseit zu lensen sich veranlaßt gesehen haben, ermangeln wir nicht, auf Ihre gedachte Zuschrift vom 17. Oktober Nachstehendes zu erwidern:

Das Bunbesgefet über bie Strafrechtepflege fur bie eibgenofs fifchen Truppen, vom 17. August 1851, A. S. II, 606, gilt für biejenigen Berbrechen und Bergeben, welche von Militarpers fonen im Dienfte felbft begangen werben; nur ausnahmsweife werben auch andere Berfonen ben Bestimmungen beffelben unterworfen, fo u. A. bann, wenn Jemand Militarperfonen gur Berlegung militarifder Bflichten verleitet ober ju verleiten fucht. Art. 1, 11. Diefer Ausnahmsfall trifft jeboch bier nicht gu weil gur Beit, als ber fragliche Artifel veröffentlicht murbe, bie Eruppen, auf welche fich berfelbe bezieht, bereits entlaffen maren und bemnach bas Bergeben weber von einer Militarperfon begangen wurde, noch gegen eine folche gerichtet mar. Auch bas allgemeine, nicht militarifche eibg. Strafrecht vom 4. Februar 1853, A. G. III, 404, gibt tem Bunbeerathe teine Mittel jum gerichtlichen Ginschreiten an bie Sant, fo wenig ale bas Straf. gefet bee Rantons Burich, welches bei Ehrverletung nur bie Rlage bes Betheiligten für gulaffig erflart.

Wir tonnen biefe Sachlage nur lebhaft bebauern, weil es uns baburch versagt ift, einen jedenfalls unerhörten Angriff auf die Ehre eidgenössischer Behrmanner zur gebührenden Strafe zu ziehen. Einen weiteren Zweck als diese Strafe wurde übrigens eine gerichtliche Berfolgung nicht haben, benn die Baterlandsliebe, auf welche unsere Republit begründet ift, hall auch das eidgenössische Behrwesen sest zusammen, und Angriffe, wie der in Frage lies gende, sind glücklicherweise unmächtig, die Bande der Pflicht und der Ordnung zu löfen. Gerade die letten Uebungen in der Brigade haben die hingebung und die Mannezucht der Truppe so unzweideutig beurtundet, daß es für die große Mehrzahl des Schweizervoltes nicht zweiselhaft sein tann, welchen Namen Ders

jenige verbient, ber bie ichweigerifchen Wehrmanner verratherifcher Gefinnungen geiben und ibre Gire antaften wollte.

Wir möchten Sie baher einlaben in biefer Anschauung ber großen Mehrheit unseres Boltes, mit ber wir selbstverständlich völlig einig geben, eine schone und volle Genugthuung zu erkennen für die allerdings schwere Beleivigung, welche Ihnen zugessügt worben ist, sowie für die Angriffe, welche in Ihnen auf bas eibgenössische vaterländische Wehrwesen gerichtet werden sollen. Indem wir Sie daher ersuchen, ben Borfall, ben wir als lerdings mit Ihnen tief beklagen, lediglich von diesem Siandpunkte aus beurtheilen zu wollen, fügen wir noch bei, daß durch das im Entwurf liegende neue Militärstrafgeset bie in den jestegen Gesehen bestehenden Lüden ergänzt werden sollen, und ers greisen den Anlaß, Sie unserer ausgezeichneisten Hochachtung zu versichern."

– (Die zahlreichen Entlassungen wegen Untauglichkeit) beschäftigen noch immer bie Beitungen. Go finden wir u. a. eine Korrespondeng im "Schweizer Sandelecourter". Diefelbe fagt: "Dem "Genfer Journal" fallt in feiner letten Rummer bie unverhaltnigmäßig bobe Prozentzahl ber von ben Merzten untanglich erklärten Dannichaft auf. Gleiches haben auch icon andere Blatter gemeloet und zwar mit um fo bebenflicherer Dliene, ba biefe Bahl von Untauglichen fich von Sagr ju Jahr ju mehren fcheint. Erot biefer angeblichen machfenden Untauglichfeit ber Jugend tonnen wir gur Ctunde ben Grund nicht in ber mangelhaften Ernahrung und Erziehung ber jungern Generatios nen finden (fie ift eher beffer ale vor 40 und 50 Jahren), wie biefes von ben militararztlichen Beborben ju gefchehen pflegt; fonbern in einem gewiffen fietalifchen Drud, ber vom eibgenoffiichen Militarbepartement in Nachahmung fremdlanbifder Borfctiften auf bie ichweizer. militararzilichen Rommiffionen ausgeubt wird. Wir find auch bamit einverftanden, bag nicht jeber, ber gerne Solbatis machen mochte, mit vielen Roften inftruirt werbe, um nach wenig Jahren bispenfirt gu werben ; wir tonnen aber ber versuchten Begrunbung bes in ber "B..B." erichienenen Artifele von Seite bes Beren Oberfelbargtes erft Blauben ichenten, wenn man une burch Bergleichung beweist, bag, in Folge ber fruhern Caritat bei ben Aufnahmen bei Anlag ber ftrapagios fen Grenzbefegung fich bamale verhaltnigmaßig mehr Untaugliche frant ober gur Dispenfation und Entlaffung gemelbet haben, als in ben letten zwei Jahren ju ben Truppengufammengugen ber erften und britten Divifion. Erft eine folche Bergleichung murbe etwas beweifen. Bis babin tann man ben Ginbrud nicht verwis ichen, bag man barauf ausgeht, aus ber gangen Jugend zwei gleich ftarte Rorpe zu machen, ein gablen bes und ein bienftthuenbes, fo bag ber alifdweizerifche Spruch "jeber Gibgenoffe tit Behrmann" gerabezu jur Luge wirb. Bir erfennen bie Forts fcritte im Militarmefen feit Ginführung ber neuen Bunbeever. faffung von Bergen an; um biefen Breis aber icheinen fie uns nicht im Intereffe bee nationalen Lebens und ale vielleicht gu theuer ertauft."

Nach unserer Anficht geht ber Korrespondent bes "Sandelscourier" etwas zu weit. Immerhin ift die Frage nicht nur in
militarischer, sondern auch in politischer Beziehung von so eminenter Wichtigkeit, daß fie die grundlichste Prusung verdient.

Angland.

Rieberlande. (Das Kriegsbubget für 1881.) Das vor Kurzem ber Zweiten Kammer ber nieberlänbischen Boltsvertretung vorgelegte Kriegsbubget für bas folgende Jahr beläuft sich auf eine Totalsumme von 21,935,000 Gulben (36,558,000 Rmt.). In biefer Summe sind indegriffen: für neue Felbgesschüpe mit Fahrzeugen 700,000 Gulben, für Festungsgeschübe 400,000 Gulben, für zwei 30,5 Centimeters Schäube (bestimmt für die Bewaffnung des Forts auf dem Parssens) mit den Kosten der Erprobung und den dafür erforderlichen Lasseten 299,000 Gulben, für den Neubau und die Berbesserung bestebender Kasternen und anderer militärischer Gebäude 1,063,000 Gulben und für die Ausführung des Festungsspstems 1,950,000 Gulben.